

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. April 2026

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	162,26 Euro	307,87 Euro
übrige Besoldungsgruppen	170,36 Euro	315,97 Euro

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 145,61 Euro,  
für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 512,37 Euro.

**Erhöhungsbetrag für die Laufbahngruppe 1**

In der Laufbahngruppe 1 erhöht sich in den Besoldungsgruppen von A 5 bis A 9  
der Familienzuschlag in den Stufen 2 und 3 für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 100,00 Euro.